

## Verbindliche Erklärung des Arbeitgebers

Ich erkläre als Arbeitgeber verbindlich, dass der / dem Sachverständigen

---

Name der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers

1. eine gewissenhafte, innerlich unabhängige und unparteiliche Aufgabenerfüllung sowie
2. die Erfüllung der Sachverständigenpflichten nach Nummer 6 (umseitig abgedruckt) der Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW: VwV – Anforderungskriterien Sachverständigenliste Forensik ermöglicht werden.

---

Ort und Datum

---

Unterschrift (Arbeitgeber)

---

Name des Unterzeichners

Firmenstempel

---

Funktion des Unterzeichners

Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift der Psychotherapeutenkammer NRW:  
VwV – Anforderungskriterien Sachverständigenliste Forensik lautet wie folgt:

### **6. Pflichten der Sachverständigen**

- (1) Die Sachverständigen haben ihre Aufgaben unparteiisch, unabhängig und eigenverantwortlich zu erfüllen und müssen stets über das erforderliche Wissen in den Sachgebieten verfügen, für die sie in die Liste aufgenommen wurden. Sie müssen sich fortbilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch pflegen. Die Fortbildung ist auf Verlangen nachzuweisen; die Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW findet bei der Anerkennung der Fortbildungsnachweise Anwendung.
- (2) Die Sachverständigen sind verpflichtet, dem Auftraggeber unaufgefordert alle Umstände anzuzeigen, die geeignet sind, Zweifel an der unabhängigen und unparteiischen Erfüllung des Auftrags zu begründen, insbesondere organisatorische, wirtschaftliche, finanzielle oder personelle Verflechtungen mit Dritten.
- (3) Sachverständige sind in der Begutachtung eigener Patienten entsprechend § 26, Abs. 3 und 4 der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW eingeschränkt.
- (4) Die Sachverständigen erarbeiten ihre Gutachten eigenständig und persönlich. Übernehmen Sachverständige Ergebnisse Dritter, so müssen sie dies kenntlich machen. Hilfskräfte dürfen nur mit vorbereitenden Teilarbeiten beschäftigt werden; die oder der Sachverständige muss die Mitarbeiter ordnungsgemäß beaufsichtigen. Gemeinschaftsgutachten mit anderen Sachverständigen müssen erkennen lassen, wer für welche Teile verantwortlich ist.

Die Sachverständigen erarbeiten ihre Gutachten nach wissenschaftlich anerkannten Mindeststandards.

- (5) Die Sachverständigen haben bei der Erstellung eines Gutachtens dessen Anlass und Zweck sowie die berücksichtigten Informationen und die dem Gutachten zugrunde gelegten Randbedingungen zu benennen. Die Ergebnisse des Gutachtens müssen schlüssig, nachprüfbar und nachvollziehbar begründet sein.